
REGLEMENT für Mannschaftsdressurprüfungen

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Organisatorische Bestimmungen
3. Bestimmungen betreffend Reiter und Pferd
4. Prüfungen (Kategorien, Durchführung)
5. Beurteilung (Richtverfahren)
6. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen / Geltungsbereich

Das vorliegende [Reglement](#) regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Mannschaftsdressurprüfungen unter dem Patronat des OKV. Soweit das [Reglement](#) keine Bestimmungen enthält, gelangen ergänzend das Generalreglement (GR) und das Reglement für Dressurprüfungen in der Schweiz (DR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

1.2 Zielsetzung

Mannschaftsdressurprüfungen sollen Dressurreiter zum Zweck einer gemeinsamen Präsentation des Gelernten, zusammenführen.
Hauptkriterium ist dabei die Harmonie innerhalb der Mannschaft, wobei die Technik des Dressurreitens basierend auf der klassischen Reitausbildung berücksichtigt werden soll.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Verantwortlichkeiten / Trägerschaft

OKV-Mannschaftsdressurprüfungen unterstehen dem Ressort Dressur OKV.
Mannschaftsdressurprüfungen können von dem OKV angeschlossenen Vereinen oder privaten Trägerschaften durchgeführt werden.
Für die Durchführung ist vom Veranstalter der Ressortchef Dressur oder ein von diesem bestimmter Stellvertreter als technischer Delegierter beizuziehen.

2.2 Ausschreibungen / Anmeldungen

Der Veranstalter erstellt die Ausschreibungen gemäss GR und lässt diese durch den Ressortchef Dressur genehmigen (Mitteilung zur Kenntnisnahme an SVPS).
Die Ausschreibungen sind vom Veranstalter spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu versenden (Nennungsschluss: 4 Wochen vor der Veranstaltung).

2.3 Nenngeld

Das Nenngeld wird im Veranstalterdossier durch das Ressort Dressur OKV festgelegt. Es ist gleichzeitig mit der Nennung einzuzahlen.

2.4 Preise und Rangierung

Geld- oder Naturalpreise, Plaketten und Flots an 30 % der gestarteten Equipen.
Ehrenpreis der Siegerequipe. Im Falle von Punktgleichheit gewinnt die Equipe mit der höheren Note „Gesamteindruck“.
Preisverteilung bei guter Witterung beritten mit Standarte.

2.5 Beiträge OKV

Der OKV unterstützt Prüfungen gemäss dieser Richtlinie mit einem vom Vorstand festgelegten finanziellen Beitrag.

3. Bestimmungen betreffend Reiter und Pferd

3.1 Bestimmungen betreffend Reiter

3.1.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Reiter sowie Junioren im Alter von **10** -18, die Mitglied eines dem OKV angeschlossenen Vereins sind. Ausgeschlossen sind Reiter mit S-Starts im laufenden, sowie im vergangenen Jahr . Ausnahme: Junioren

Pro Verein kann nur eine Equipe gemeldet werden.

3.1.2 Anzug

Gemäss Dressurreglement SVPS

3.2 Bestimmungen betreffend Pferd

3.2.1 Teilnahmeberechtigung

Gemäss GR und DR.
Ausgeschlossen sind Pferde mit S-Starts im laufenden, sowie im vergangenen Jahr.
Keine Beschränkungen betreffend Pferde von Junioren.

3.2.2 Sattlung und Zäumung

Gemäss DR.

4. Prüfung

4.1 Grundsätzliches

Zur Durchführung gelangt eine Prüfung für Equipen mit je 3 Reitern. Geritten wird das GA02/60

Die Reihenfolge der Paare innerhalb der Equipe muss dem Sekretariat spätestens 1 Stunde vor Prüfungsbeginn gemeldet werden sofern diese von der ursprünglichen Nennung abweicht.

4.2 Durchführung

Die Prüfungen werden auf einem Viereck 20 x 60 m geritten.

Die einzelnen Lektionen und Gangarten beginnen immer, wenn sich der mittlere Reiter bei den entsprechenden Buchstaben befindet; z.B. bei „Halt“: der mittlere Reiter befindet sich bei C

Es ist darauf zu achten, dass sich alle 3 Pferde auf demselben Hufschlag befinden. Abstände 1 – 3 Meter.

Kommandos der Reiter sind gestattet für „Gruss“, „Schritt“, „Trab“ und „Galopp“.

Ein einleitendes Wort, wie z.B. „und Halt“ oder ähnliches ist erlaubt.

5. Beurteilung / Richtverfahren

Die Richter werden vom Veranstalter bestimmt. Eine Mannschaftsdressurprüfung muss von gesamthaft 4 Richtern gerichtet werden.

Jeder Reiter wird von einem Richter bewertet.

Die Abstände, das Gesamtbild etc. werden vom vierten Richter beurteilt.

6. Inkrafttreten

Dieses [Reglement](#) ist am [6.12.2008](#) durch den Vorstand OKV verabschiedet worden und tritt am [1.1.2009](#) in Kraft.